



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.238 RRB 1882/2276
Titel	Arbeitszeitverlängerung Zuppinger, Baumwollspinnerei Dübendorf.
Datum	25.11.1882
P.	634–636

[p. 634] Herr Zuppinger-Billeter in Herzogenmühle Wallisellen ersucht mit Zuschrift vom 7. Novbr. neuerdings um die Bewilligung, die regelmäßige Arbeitszeit in seiner Baumwollspinnerei in Dübendorf während 6, eventuell 3 Monaten täglich um 1 Stunde verlängern zu dürfen, & führt zur Begründung an: Die mit den egyptischen Wirren eingetretene Besserung der Feinspinnerei scheine sich rasch verlieren zu wollen & rechtfertige es sich wol, die Zeit so viel als möglich auszunützen. Bei 12 Stunden stelle er sich besser & komme er nicht in die fatale Nothwendigkeit, den Arbeitern den Lohn um die differirende Stunde zu kürzen. // [p. 635] Im Hinblick auf die geringen Erträge der Landwirthschaft dürfte es wol am Platze sein, von Regierung wegen wenigstens da nicht hindernd in den Weg zu treten, wo noch ungeschmälerter Verdienst sich biete.

Das Gesuch des Hrn. Zuppinger wird von 4 Angestellten Namens sämmtlicher Arbeiter unterstützt, indem sie hervorheben: Der Winter stehe vor der Thür, sie bedürfen mehr Lebensmittel, Kleider, etc., welche alle theurer geworden seien. Dennoch möchten sie anständig leben, aber wo möglich ohne Schulden zu machen. Wenn der Regierungsrath glaube, die Bewilligung einmal aussetzen zu sollen, so sei es ihnen lieber, wenn die Pause im Frühling, März, April oder Mai eintrete, wo die Erwerbsverhältnisse vielleicht wieder besser, jedenfalls die Winterplagen vorüber seien.

Der Gemeindrath Dübendorf begutachtet das Gesuch unterm 20. Novbr. in empfehlendem Sinne, und das Statthalteramt Uster beantragt unterm 22. Novbr. ebenfalls Entsprechung. Die Direktion des Innern berichtet:

Dem Petenten ist seit April 1881 beständig, je in Abschnitten von 3 Monaten, Bewilligung zur Ueberzeitarbeit in seinen beiden Etablissements in Herzogenmühle & Dübendorf ertheilt worden; die letzte ist mit 14. Novbr. abgelaufen. // [p. 636]

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,
beschließt:

1. Dem Petenten wird gemäß Art. 11, Abs. 4 des eid. Fabrikgesetzes die Bewilligung ertheilt, die regelmäßige Arbeitszeit in seiner Baumwollspinnerei in Dübendorf während weitem drei Monaten, vom Tage der Mittheilung an gerechnet, täglich um eine Stunde zu verlängern unter der Bedingung, daß nur freiwillig sich meldende erwachsene Arbeiter verwendet werden.
2. Von Ende März 1883 an wird während mindestens 6 Monaten auf ein Gesuch, sofern dasselbe nicht außerordentliche Naturereignisse zur Begründung hat, nicht eingetreten.
3. Der Gemeindrath Dübendorf wird eingeladen, die Bewilligung durch Anschlag zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

4. Mittheilung an den Petenten, an Fabrikinspektor Schuler, in Mollis, an das Statthalteramt Uster & den Gemeindrath Dübendorf, an letztere mit der Anweisung, darüber zu wachen, daß die ertheilte Bewilligung nicht überschritten werde.

[*Transkript: ihr/10.08.2015*]